

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen; über das Ergebnis ist den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung im Herbst 1991 legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit dem Neunten Bericht nach § 35 BAföG vor. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu erhalten. Der Entwurf enthält zudem Vorschriften, durch die die Bedarfssätze in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der dortigen besonderen Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen angehoben werden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf Änderungen bei der Förderung von Ausländern und eine Änderung der Förderungsart zugunsten der Studierenden mit Kindern vor. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze in den alten Bundesländern zum Herbst 1992 durchschnittlich um 6 v. H. und die Freibeträge im gesamten Bundesgebiet um durchschnittlich 3 v. H. jeweils zum Herbst 1992 und zum Herbst 1993 anzuheben sowie die Vomhundertsätze und die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 aufgrund des Anstiegs der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen zu aktualisieren,
- in den neuen Ländern den Grundbedarf zum Herbst 1992 anzuheben und zum Herbst 1993 voll an das Westniveau anzugleichen sowie darüber hinaus den Wohnbedarf anzuheben,
- in den neuen Ländern durch eine Regelung des Wohnzuschlags nach der Härteverordnung zum Ausgleich der unterschiedlichen Bedarfssätze West und Ost eine Möglichkeit zur individuellen Erhöhung der Förderungsleistung zu schaffen,
- nach § 8 Abs. 2 im Inland förderungsberechtigte Ausländer in die Auslandsförderung einzubeziehen, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird,
- Auszubildenden, denen wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, diese Förderungsbeträge als Zuschuß zu leisten und damit zu verhindern, daß der zurückzuzahlende Darlehensbetrag sich wegen der verlängerten Förderungsdauer erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1992	1993	1994	1995
	- Mio. DM -			
Gesamtkosten	4.135	4.110	3.610	3.230
davon Bund	2.690	2.670	2.350	2.100
davon Länder	1.445	1.440	1.260	1.130

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

2. Geringe Mindereinnahmen des Bundes, die aus der Änderung nach Artikel 1 Nr. 7 entstehen, können erst nach Ablauf des Finanzplanungszeitraums eintreten.

Bundesrat

Drucksache 19/92

09.01.92

K - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Januar 1992

021 (322) - 280 03 - Au 141/92

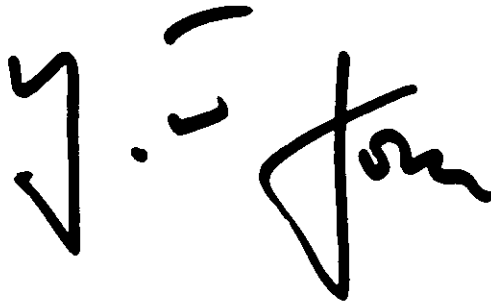
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(15. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.



Fristablauf: 20.02.92

Drucksache 19/92

Entwurf

eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann."

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Absatz 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig ist."

- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Praktikum im Ausland muß der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens drei Monate dauern."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,".

- bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

"4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,

5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,“.

cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 6, 7 und 8.

b) Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

“Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "250" durch die Zahl "300",
- die Zahl "310" durch die Zahl "330",
- die Zahl "445" durch die Zahl "530" und
- die Zahl "555" durch die Zahl "590".

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "445" durch die Zahl "510",
- die Zahl "555" durch die Zahl "590",
- die Zahl "535" durch die Zahl "580" und
- die Zahl "670" durch die Zahl "710".

c) In Absatz 4 wird die Textstelle "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa" durch die Textstelle "im europäischen Ausland" ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

aa) in Nummer 1

- die Zahl "460" durch die Zahl "500" und
- die Zahl "500" durch die Zahl "530";

bb) in Nummer 2

- die Zahl "500" durch die Zahl "540" und
- die Zahl "540" durch die Zahl "570".

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "20" durch die Zahl "30",
- die Zahl "65" durch die Zahl "70",
- die Zahl "50" durch die Zahl "80" und
- die Zahl "210" durch die Zahl "225".

[ggf. Ergänzung des Absatzes 2]¹

c) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

- "(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die
1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
 2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und des Mutterschaftsgeldes entsprechen,

¹ Ggf. Ergänzung um eine Einschränkung der Leistungen für auswärtiges Wohnen je nach Ausgang des Koalitionsgesprächs Anfang 1992.

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung. Er erhöht sich, soweit die Ausbildungsstätte

1. in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 60 DM,
2. im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 70 DM."

d) In Absatz 4 wird die Textstelle "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2" ersetzt durch die Textstelle "im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3".

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 a wird die Textstelle "solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist" ersetzt durch die Textstelle "solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind".

b) In Absatz 3 Nr. 5 wird nach dem Wort "infolge" die Textstelle "einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder" eingefügt.

6. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Textstelle "§ 5 Abs. 1" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle "Abs. 2 Nr. 2 und 3" die Textstelle "sowie Abs. 3" eingefügt.

7. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird die Textstelle: "einem Behinderten wegen der Behinderung" durch die Textstelle "nach § 15 Abs. 3 Nr. 5" ersetzt.

8. Dem § 18 Abs. 5 a wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend."

9. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl "1240" durch die Zahl "1275",
- die Zahl "560" jeweils durch die Zahl "575" und
- die Zahl "425" durch die Zahl "440".

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Absätze" die Textstelle "2 a," eingefügt.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "19" durch die Zahl "19,2",
- die Zahl "13400" durch die Zahl "14400",
- die Zahl "6400" jeweils durch die Zahl "6700",
- die Zahl "31" durch die Zahl "30,6" und
- die Zahl "21700" durch die Zahl "22400".

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. Die so ermittelte

Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung."

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "155" durch die Zahl "160",
- die Zahl "220" durch die Zahl "225",
- die Zahl "300" durch die Zahl "310",
- die Zahl "530" durch die Zahl "545",
- die Zahl "475" durch die Zahl "490" und
- die Zahl "770" durch die Zahl "780".

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden ersetzt

- die Zahl "220" durch die Zahl "225" und
- die Zahl "155" durch die Zahl "160".

12. In § 24 Abs. 1 a wird die Textstelle "ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres" durch die Textstelle "sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr" ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "1800" durch die Zahl "1850" und
- die Zahl "1240" durch die Zahl "1275".

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl "150" durch die Zahl "155",
- die Zahl "100" durch die Zahl "105",
- die Zahl "475" durch die Zahl "490",

- die Zahl "610" durch die Zahl "625" und
- die Zahl "560" durch die Zahl "575".

14. In § 28 Abs. 1 wird die Textstelle "31. Juli 1992" durch die Textstelle "31. Dezember 1993" ersetzt.

15. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5" ersetzt durch die Textstelle "im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5".

16. Dem § 45 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."

17. In § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Textstelle "außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5" ersetzt durch die Textstelle "im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5".

18. In § 48 Abs. 4 wird nach der Textstelle "§ 5 Abs. 1" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle "Abs. 2 Nr. 2 und 3" die Textstelle "sowie Abs. 3" eingefügt.

19. In § 66 a wird Absatz 2 gestrichen.

20. § 67 wird gestrichen.

21. Die Textstellen "im Geltungsbereich des Gesetzes" und "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" werden ersetzt durch die Textstelle "im Inland"

- in der Überschrift des § 4 und in § 4,
- in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und zweiter Halbsatz Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz,
- in § 5 a Satz 1,
- in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8, Abs. 2 Nr. 1 und 2,
- in § 11 Abs. 2 a Satz 2,
- in § 14 a,
- in § 15 a Abs. 2 a Satz 1,
- in § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2,
- in § 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c,
- in § 26 Abs. 2 Satz 1,
- in § 40 Abs. 2 Satz 1,
- in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Satz 3.

22. Die Textstellen "außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes", "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes", "außerhalb des Geltungsbereichs" und "außerhalb dieses Geltungsbereichs" werden ersetzt durch die Textstelle "im Ausland"

- in der Überschrift des § 5 und in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1,
- in § 5 a Satz 1 und 2,
- in § 15 a Abs. 2 a Satz 1,
- in der Überschrift des § 16 und in § 16 Abs. 1 Satz 1,
- in § 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c und Satz 5,
- in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2,
- in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
- in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden ersetzt

- die Zahl "300" durch die Zahl "310",
- die Zahl "530" durch die Zahl "560",
- die Zahl "510" durch die Zahl "540" und
- die Zahl "580" durch die Zahl "610".

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 530,00 DM
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 570,00 DM."

3. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl "1275" durch die Zahl "1310",
- die Zahl "575" jeweils durch die Zahl "590" und
- die Zahl "440" durch die Zahl "455".

4. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl "19,2" durch die Zahl "19,4",
- die Zahl "14400" durch die Zahl "15400",
- die Zahl "6700" jeweils durch die Zahl "7100",
- die Zahl "30,6" durch die Zahl "30,9" und
- die Zahl "22400" durch die Zahl "24000".

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "160" durch die Zahl "165",
 - die Zahl "225" durch die Zahl "230",
 - die Zahl "310" durch die Zahl "320",
 - die Zahl "545" durch die Zahl "560",
 - die Zahl "490" durch die Zahl "505" und
 - die Zahl "780" durch die Zahl "790".
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
 - die Zahl "225" durch die Zahl "230" und
 - die Zahl "160" durch die Zahl "165".

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "1850" durch die Zahl "1900" und
 - die Zahl "1275" durch die Zahl "1310".
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl "155" durch die Zahl "160",
 - die Zahl "105" durch die Zahl "110",
 - die Zahl "490" durch die Zahl "505",
 - die Zahl "625" durch die Zahl "640" und
 - die Zahl "575" durch die Zahl "590".

Artikel 3

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in Höhe von 75 v. H. des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes 80 DM,
2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes 120 DM,
3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu einem Betrag von 75 DM im Monat."

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in voller Höhe, jedoch bei Unterbringung in im Beitrittsgebiet gelegenen Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger nur in Höhe von 75 v. H. des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes 30 DM,
2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes 40 DM,
3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu dem Betrag von monatlich 50 DM bei dem in Nummer 1, 100 DM bei dem in Nummer 2 und 145 DM bei dem in Nummer 3 genannten Bedarfssatz."

Artikel 4

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann aufgrund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1992 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c, Nr. 3 Buchstabe a und b, Nr. 4, 5 Buchstabe b, Nr. 6, 7, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 12, 13, 15, 17 und 18 sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen. Vom 1. Oktober 1992 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 3 am 1. Juli 1993 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1993 beginnen. Vom 1. Oktober 1993 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht die Schlußfolgerungen aus dem Neunten Bericht nach § 35 BAföG, der gleichzeitig vorgelegt wird. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie hat dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit Herbst 1990 eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H. in den alten Bundesländern und der Freibeträge um durchschnittlich 3 v. H. zum Herbst 1992 im gesamten Bundesgebiet vertretbar ist. Zur Verstetigung der Förderungsleistungen ist bei den Freibeträgen zum Herbst 1993 außerdem eine Zwischenanpassung um durchschnittlich 3 v. H. vorgesehen. Bei der Festsetzung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt.

Der Veränderung der Lebenshaltungskosten sowie der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, deren Berücksichtigung in § 35 BAföG vorgeschrieben ist, trägt auch die Ausgestaltung der Bedarfssätze in den neuen Bundesländern Rechnung: Der Grundbedarf soll zum Herbst 1992 angehoben und zum Herbst 1993 voll an das Westniveau angeglichen werden. Beim Wohnbedarf erfolgt eine wesentliche Anhebung, die wegen der unterschiedlichen Mieten, insbesondere in den Studentenwohnheimen, aber noch nicht zu

einer Angleichung an die in den alten Bundesländern gültigen Sätze führt. Eine Sonderregelung in der Härteverordnung stellt sicher, daß in Einzelfällen der notwendige Ausgleich für den generell abgesenkten Wohnbedarf in den neuen Ländern geschaffen werden kann, um den Auszubildenden den Zugang zum freien Wohnungsmarkt offenzuhalten.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind bei Beachtung der Bemessungsvorgaben des § 35 BAföG zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sollen den realen Wert der Ausbildungsförderung weiterhin sichern.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzl. Grundlage	derzeitiger Betrag	Anhebung 1.07.92	zur 1.07.93
1.				
Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (1) 1 b)	310	330	---
zu Hause	§ 12 (1) 1 a)	250	300	310
2.				
Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-	§ 12 (1) 2 b)	555	590	---
schulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (1) 2 a)	445	530	560
zu Hause				
3.				
Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfach-	§ 12 (2) 1 b)	555	590	---
schulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (2) 1 a)	445	510	540
auswärtige Unterbringung				
4.				
Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (2) 2 b)	670	710	---
Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen	§ 12 (2) 2 a)	535	580	610
auswärtige Unterbringung				
5.				
Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs				
zu Hause:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 1 b)	500	530	---
	§ 13 (1) 1 a)	460	500	530
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b)	65	70	---
	§ 13 (2) 1 a)	20	30	---
auswärtige Unterbringung:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 1 b)	500	530	---
	§ 13 (1) 1 a)	460	500	530
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b)	210	225	---
	§ 13 (2) 2 a)	50	80	---

Ausbildungsstättenart	gesetzl. Grundlage	derzeitiger Betrag	Anhebung 1.07.92	zum 1.07.93
6.				
Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen				
zu Hause:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 2 b)	540	570	---
	§ 13 (1) 2 a)	500	540	570
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b)	65	70	--
	§ 13 (2) 1 a)	20	30	--
auswärtige Unterbringung:				
Grundbedarf	§ 13 (1) 2 b)	540	570	---
	§ 13 (1) 2 a)	500	540	570
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b)	210	225	---
	§ 13 (2) 2 a)	50	80	--
7. Krankenversicherungs-				
zuschlag				
	§ 13 (2 a) b)	65	70	--
	§ 13 (2 a) a)	65	60	--

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. Juli 1992 DM	Anhebung zur 1. Juli 1993 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd ge- trennt lebend); § 25 (1) 1	1800	1850	1900
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile oder den Ehegatten; § 25 (1) 2	1240	1275	1310
3. Freibetrag für Kinder in der Aus- bildung; § 25 (3) 1	150	155	160
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung; § 25 (3) 2	100	105	110
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren; § 25 (3) 3 a)	475	490	505
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren; § 25 (3) 3 b)	610	625	640
7. Freibetrag für weitere Unterhalts- berechtigzte; § 25 (3) 4	560	575	590
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszu- bildenden im/in der - Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw.; § 23 (1) 1 a) - FOS II, Abendhauptschule usw. § 23 (1) 1 b) - Fach-, Hochschule, Abendgymnasium § 23 (1) 1 c)	155 220 300	160 225 310	165 230 320
9. Freibetrag für den Ehegatten des Aus- zubildenden (nicht dauernd getrennt lebend); § 23 (1) 2	530	545	560
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubil- denden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt be- findet; § 23 (1) Satz 2	770	780	790

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. Juli 1992 DM	Anhebung zum 1. Juli 1993 DM
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubil- denden; § 23 (1) 3	475	490	505
12. Freibetrag von der Waisenrente; § 23 (4)			
- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	220	225	230
- bei Bedarf nach den übrigen Rege- lungen	155	160	165

Anhebung der Freibeträge beim Darlehenseinzug

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. Okt. 1992 DM	Anhebung zum 1. Okt. 1993 DM
1. Freibetrag für den Antragsteller § 18 a (1)	1240	1275	1310
2. Freibetrag für den Ehegatten § 18 a (1) 1	560	575	590
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 18 a (1) 2 a)	425	440	455
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren § 18 a (1) 2 b)	560	575	590

2. Eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung von im Inland nach § 8 Abs. 2 förderungsberechtigten Ausländern soll dadurch beseitigt werden, daß sie in die Auslandsförderung einbezogen werden, wenn sie z. B. an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.
3. Aus familienpolitischen Gründen hält die Bundesregierung eine Änderung der Förderungsart nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 für geboten. Wenn wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, sollen die Förderungsbeträge als Zuschuß geleistet werden, damit sich der zurückzuzahlende Darlehensbetrag nicht erhöht.
4. Schließlich berücksichtigt der Entwurf eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 8 und 16).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Durch die Neufassung werden nach § 8 Abs. 2 im Inland förderungsberechtigte Ausländer in die Auslandsförderung einbezogen, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird. Bisher konnte diese Personengruppe Ausbildungsförderung nur für den im Inland durchgeführten Teil der Ausbildung erhalten; nunmehr

wird der zwingende Auslandsstudienteil in die Förderung einbezogen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Regelung trägt dem schützenswerten Interesse der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, Landesteil Südschleswig, Rechnung, insbesondere Lehrer, Pfarrer und Sozialpädagogen voll in Dänemark ausbilden zu lassen. Bei der Einstellung in Einrichtungen der dänischen Minderheit ist eine volle Ausbildung in Dänemark Voraussetzung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Belange der dänischen Minderheit werden hinreichend berücksichtigt, wenn der Besuch von dänischen Ausbildungsstätten ermöglicht wird, die Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Die Regelung stellt klar, daß auch die Förderung von Praktika im Ausland voraussetzt, daß der Auszubildende bereits Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung erlangt hat. Daher können beispielsweise Vorpraktika im Ausland nicht gefördert werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Neufassung dehnt formal den Regelungsbereich des § 8 Abs. 1 auf die unter Nummer 5 beschriebene Personengruppe aus. Durch die Einbeziehung der in die deutsche Obhut genommenen Flüchtlinge wird die förderungsrechtliche Gleichbehandlung dieser Personengruppe mit den Asylberechtigten (Nummer 3) und den sog. Kontingentflüchtlingen (Nummer 4) im

Gesetzestext klargestellt. Die Rechtsstellung aller drei in Nummern 3 - 5 beschriebenen Personengruppen richtet sich völkerrechtlich nach Art. 2 ff. der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Rechtsprechung hat bereits in der Vergangenheit in die deutsche Obhut übernommenen Flüchtlingen einen Anspruch auf Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 zuerkannt (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. August 1989 in FamRZ 1990, Seite 1043 f.).

Außerdem wird die Vorschrift übersichtlicher gestaltet, indem die Tatbestandsalternativen durch die neue Nummerngliederung klarer voneinander abgegrenzt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Durch die Einfügung der Textstelle "bis auf sechs Monate" in § 8 Abs. 2 Nr. 2 durch das 12. BAföGÄndG sollte die Möglichkeit, von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit abzusehen, entsprechend der auf Tz. 8.2.10 BAföGVwV beruhenden Verwaltungspraxis gesetzlich eingeschränkt werden. Diese Einschränkung ging jedoch über die Verwaltungsvorschrift insofern hinaus, als im geltenden § 8 Abs. 2 Nr. 2 die mindestens sechsmonatige Erwerbstätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts verlangt wird. Dies führt dazu, daß z. B. Auszubildende, deren Eltern sich nach einer Erwerbstätigkeit im Inland seit mehr als sechs Jahren im Ruhestand befinden, keine Ausbildungsförderung erhalten können. Die Ungleichbehandlung dieser Personengruppe gegenüber solchen Erwerbstätigen, die innerhalb des Sechsjahreszeitraums in den Ruhestand getreten sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Neufassung beschränkt die gesetzliche Einschränkung auf das ursprünglich gewünschte Maß.

Zu Nummer 3 Buchstaben a und b

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Die Änderung verbessert die Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 4 Buchstaben a und b

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Der Krankenversicherungszuschlag zum Bedarfssatz wird an die
- im Gebiet der neuen und alten Bundesländer unterschiedli-
che - tatsächliche Höhe der Beiträge in der studentischen
Krankenversicherung angepaßt.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchsta-
be b.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Es handelt sich ausschließlich um eine sprachliche Verbesse-
rung.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammen-
hang mit der Neuregelung unter Nummer 7.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Eine Förderung gemäß den Absätzen 1 und 2 von maximal 4 Semestern ist nicht ausreichend.

Zu Nummer 7

Die Änderung der Vorschrift, nach der bisher allein eine behinderungsbedingte Verlängerung des Studiums mit Zuschuß gefördert wurde, bezweckt, daß diese Regelung aus familienpolitischen Gründen ebenso gilt, wenn Ausbildungsförderung wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird. In den genannten Fällen soll sich der zurückzuzahlende Darlehensbetrag nicht wegen der verlängerten Förderungsdauer erhöhen.

Zu Nummer 8

Die gesetzliche Klarstellung dient dazu, die bisherige Verwaltungspraxis zu stützen. Danach kommt es vor, daß dem für den Darlehenseinzug zuständigen Bundesverwaltungsamt Darlehensbeträge gemeldet werden, die nicht in dem vom Bundesverwaltungsamt nach § 18 Abs. 5 a erlassenen Feststellungsbescheid berücksichtigt wurden. In diesen Fällen erläßt das Bundesverwaltungsamt einen ergänzenden Bescheid. Dieses Verfahren wurde in einzelnen Gerichtsentscheidungen als unzulässig angesehen. Durch die Neufassung wird ausdrücklich der Erlaß von ergänzenden Bescheiden ermöglicht, die sich auf Darlehensbeträge für ein Kalenderjahr beziehen, das von dem erlassenen Feststellungsbescheid nicht erfaßt ist.

Zu Nummer 9

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Klarstellung unter Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, daß entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auch Einkünfte von Steuerausländern, die im Inland nicht der Besteuerung unterliegen, als Einkommen gelten. Das geregelte Verfahren entspricht der Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 11

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 12

Wegen der seit dem 1. Juli 1990 bestehenden Währungsunion und des Beitritts der DDR am 3. Oktober 1990 war es zweckmäßig, für das Jahr 1990 für das Beitrittsgebiet das Einkommen des letzten Quartals den Förderungsentscheidungen zugrunde zu legen. Nur auf das Einkommen eines Quartals eines Jahres abzustellen, führt aber zum Beispiel bei der Berücksichtigung von in diesen Monaten einmalig gezahlten Beträgen zu

Ungenauigkeiten. Auch die Einkommensverhältnisse selbständig Erwerbstätiger weisen starke Schwankungen auf. Um saisonalen Einflüssen Rechnung zu tragen, wird der Berechnungszeitraum auf ein volles Kalenderjahr erweitert.

Zu Nummer 13

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung

Zu Nummer 14

Mit der durch das Steueränderungsgesetz 1991 erfolgten Einfügung des § 24 c des Vermögensteuergesetzes hat der Gesetzgeber entschieden, die Vermögensteuerpflicht für natürliche Personen in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1992 auszusetzen. Demzufolge werden Einheitswerte zum Zwecke der Vermögensteuer erst ab 1993 festgesetzt. Für andere Zwecke, z. B. Erbschaftssteuer, erfolgt eine Festsetzung nur in Einzelfällen, nicht flächendeckend. Es ist daher erforderlich, den für die Berücksichtigung von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundstücken und Betriebsvermögen im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 16

Die Neufassung des § 45 a Abs. 1 dient der Absicherung der auf Tz. 45 a. 1.8 BAföGVWV beruhenden Verwaltungspraxis, nach der aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität das ursprünglich zuständige Amt für Ausbildungsförderung für bestimmte förderungsrechtliche Entscheidungen auch dann zuständig bleibt, wenn aufgrund einer Änderung der Lebensumstände des Auszubildenden oder seiner Eltern (Wechsel des Wohnsitzes oder der Ausbildungsstätte) ein Wechsel der Zuständigkeit eintritt. Dies ist dann zweckdienlich, wenn über in der Vergangenheit liegende Sachverhalte zu entscheiden ist. Die Übersendung der Förderungsakten an eine mit den Einzelheiten des Vorgangs nicht vertraute Stelle würde unnötigen Verwaltungsaufwand begründen. Die Klarstellung, daß in diesen Fällen die Regelung des § 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, ist erforderlich, weil das OVG Münster eine entsprechende Verwaltungspraxis als rechtswidrig angesehen hat (vgl. Urteil des OVG Münster vom 4. Februar 1986 in FamRZ 1986, Seite 935 f.).

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 19

Die Regelung ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 20

Die Berlin-Klausel ist durch den Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte gegenstandslos geworden.

Zu Nummern 21 und 22

Die Einführung der Gebietsbezeichnungen "im Inland" und "im Ausland", die die Verweise auf den Geltungsbereich des Gesetzes ersetzen, dient der Verbesserung der Lesbarkeit des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Die Änderung setzt die Empfehlung des Bundesministers der Justiz zu Bezeichnungen in Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einigungsvertrages um (Rundschreiben vom 10. 12. 1990 - IV Z 1-1200/3-8 SH 4 Z 1 1898/90 -).

Zu Artikel 2

Zu Nummern 1 und 2

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummern 3 bis 6

Wie bei allen Anpassungen seit dem Dritten Bericht nach § 35 BAföG von 1978 ist auch diesmal eine Zwischenanpassung bei den Freibeträgen zum Herbst 1993 um 3 v. H. vorgesehen, um den realen Wert der Förderungsleistungen zu sichern. Auch die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 werden zu diesem Zeitpunkt an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

Zu Artikel 3

Die Neufassung trägt der Mietpreisentwicklung und Besonderheiten des Wohnungsmarktes in den neuen Bundesländern Rechnung.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Änderung der Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die unterschiedliche Höhe der Bedarfssätze in den alten und neuen Bundesländern beruht darauf, daß studentischer Wohnraum im Beitrittsgebiet in der Regel billiger ist und die gesetzlichen Pauschalen die dortigen Mieten weiterhin abdecken. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß fast drei Viertel der Auszubildenden in Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger wohnen. Die (administrierten) Mietpreise in diesem Bereich liegen deutlich unter den Mieten in den alten Bundesländern. Daher sind die durchschnittlichen Mietpreise für studentischen Wohnraum, an denen sich die gesetzlichen Pauschalen orientieren, in den neuen Bundesländern vergleichsweise niedrig.

Die Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt im Beitrittsgebiet sind dagegen vielfach wesentlich höher als der durchschnittliche Mietpreis. Für diesen Bereich wird durch die in der Neufassung vorgesehene Staffelung der Höchstbeträge und den Verzicht auf die Selbstbeteiligung an den übersteigenden Kosten der Unterkunft die Möglichkeit geschaffen, zum Ausgleich der Differenz zwischen den Bedarfssätzen West und Ost die Förderungsleistung individuell zu erhöhen. Die Gesamteregelung in den §§ 12, 13 in Verbindung mit der Härteverordnung wird den Besonderheiten des im Hinblick auf die Unterkünfte in Wohnheimen und außerhalb der Wohnheime gespaltenen

Wohnungsmarktes für Studierende in den neuen Bundesländern gerecht. Da die Mieten für im Beitrittsgebiet gelegene Wohnheimplätze nur in wenigen, durch bessere Ausstattung begründeten Ausnahmefällen die gesetzlichen Wohnpauschalen übersteigen werden, bleibt es für diese Unterkünfte bei der Selbstbeteiligung von 75 v. H..

Sollte die Entwicklung der Mieten im Beitrittsgebiet nach Inkrafttreten des 15. BAföG-Änderungsgesetzes kurzfristig eine weitere Erhöhung der Ausbildungsförderungsleistungen für die Unterkunft erforderlich machen, wird die Bundesregierung dem durch eine Änderung der Härteverordnung Rechnung tragen.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Der Finanzaufwand des Bundes für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Sozialpauschale nach § 21 Abs. 2 und der verbesserten Förderung im übrigen wurde in folgender Höhe ermittelt:

Finanzaufwand des Bundes in Mio. DM	1992	1993	1994	1995
ohne Änderung	2.555	2.245	1.890	1.550
mit Mehrkosten durch dieses Gesetz	2.690	2.670	2.350	2.100
Haushalt 1992 und Finanzplan	2.700	2.750 ^{*)}	2.750 ^{*)}	2.750 ^{*)}

^{*)} Differenzbetrag für notwendige weitere Maßnahmen (u. a. Anpassung in den neuen Ländern, ab 1994 gem. § 35 in allen Ländern)

Es ergeben sich folgende Mehrausgaben durch dieses Gesetz:

Mehrausgaben in Mio. DM	1992	1993	1994	1995
Bund	135	425	460	550
Länder	70	230	245	295

2. Geringe Mindereinnahmen des Bundes, die aus der Änderung nach Artikel 1 Nr. 7 entstehen, können erst nach Ablauf des Finanzplanungszeitraumes eintreten.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann. Sonstige Änderungen betreffen eine kleine Zahl von Auszubildenden, so daß auch davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesaus-
bildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu -, Nr. 3 und Nr. 11 (§§ 2, 12 und 23) und Artikel 6 Abs. 2

a) Zu Artikel 1

- aa) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Bei der Zuordnung zu den Fachoberschul-
klassen 12 ist auch die individuelle Vor-
bildung des Auszubildenden zu berücksich-
tigen."

(noch Ziffer 1)

bb) In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird die Textstelle "und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt," jeweils durch die Textstelle "sowie für Schüler von Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können," ersetzt.'

cc) In Artikel 1 ist in Nummer 11 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Textstelle "sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt," durch die Textstelle "sowie von Fachoberschulklassen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2," ersetzt.'

b) Zu Artikel 6

In Artikel 6 Abs. 2
ist die Angabe "Nr. 11,"
durch die Angabe "Nr. 11 Buchstabe a und b,"
zu ersetzen.

Begründung:

Soweit in den Ländern die Ausbildung in der Fachoberschule sowohl als einjähriger Bildungsgang (für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung) als auch in der zweijährigen Form mit den Klassen

(noch Ziffer 1)

11 und 12 angeboten wird, reichen insbesondere in ländlichen Regionen die Schülerzahlen häufig nicht aus, um für Schüler mit Berufsabschluß und Schüler ohne Berufsabschluß getrennte Klassen 12 zu bilden. Damit Schüler beider Gruppen ihre Ausbildung wohnortnah durchführen können, ist es nicht selten unerläßlich, Schüler unterschiedlicher Vorbildung in gemischten Klassen 12 zusammenzufassen. Nach geltendem Recht verlieren aber Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung ihren Förderungsanspruch, wenn in derselben Klasse auch nur einige Schüler ohne Berufsabschluß unterrichtet werden.

Diese Folge ist den Schülern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht verständlich zu machen. Es liegt auch nicht im Interesse einer sparsamen Verwendung der Ausbildungsförderungsmittel, wenn Schüler wegen der Bildung getrennter Fachoberschulklassen 12 zum Besuch einer auswärtigen Schule veranlaßt werden; Fachoberschüler ohne Berufsabschluß erwerben ihrerseits erst dadurch Anspruch auf Förderung.

Schließlich können es die Länder nicht hinnehmen, daß die Rücksichtnahme auf die Förderungsbelange eines Teils der Schüler die Schulen daran hindert, Fachoberschulklassen 12 vorrangig unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Einsatzes von Lehrkräften entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben zu bilden.

Für die Förderung des Besuchs einer Fachoberschulklasse 12 soll deshalb künftig nicht mehr auf die allgemeinen Zugangsbedingungen für den Besuch der Klasse, sondern auf die individuelle Vorbildung des einzelnen Schülers abgestellt werden. Demgegenüber verbleibt es für alle übrigen schulischen Ausbildungsstättenarten und Klassen bei dem Grundsatz der einheitlichen Förderung für Schüler derselben Klasse.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 6 (§§ 5 und 16)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 3 nach dem Wort "wurde"
ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn eine Ausbildung in Europa eine im
Inland abgeschlossene Hochschulausbildung
nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG weiter-
führt oder ergänzt"

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 ... (wie
Regierungsentwurf)."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 3 Satz 1) entsprechend zu er-
gänzen (vgl. Ziffer 7).

Begründung:

Die Möglichkeiten einer Förderung von Zusatzausbildungen im Aus-
land wurden durch die 12. Novelle zum BAföG über das vom Gesetz-
geber intendierte Maß hinaus eingeschränkt:

Die Förderung ein- oder zweijähriger Zusatzausbildungen ist auch
dann nicht möglich, wenn sie die Qualifikation für eine Tätigkeit
im Bereich der EG verbessern. Dies gilt insbesondere für
Absolventen von Fachhochschulen. Diese Förderungsmöglichkeit
sollte wiederhergestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Berufsqualifizierend abgeschlossen ist eine Ausbildung auch dann, wenn sie nur in dem Land, in dem sie abgeschlossen wurde, zur Berufsausübung befähigt. Dies gilt nicht für einen Abschluß, der während eines nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 förderungsfähigen Studienaufenthaltes im Ausland erworben wurde, wenn danach die im Inland begonnene Ausbildung fortgesetzt wird."

Begründung:

Die mit der Änderung beabsichtigte gesetzliche Klarstellung wird für erforderlich angesehen, um der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu begegnen, wonach im Ausland erworbene Abschlüsse bei einer Entscheidung nach § 7 BAföG nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn der erworbene Abschluß einen entsprechenden inländischen Abschluß gleichwertig ist und die Aufnahme einer entsprechenden Berufstätigkeit im Bundesgebiet ermöglicht. Diese Rechtsprechung führt dazu, daß Auszubildende, die sich zunächst für eine im Ausland angebotene Ausbildung entschieden haben, unter Berufung auf eine fehlende oder nicht gleichwertige Anerkennung im Inland bzw. eine fehlende Verwertbarkeit der Berufsqualifikation die Förderung einer weiteren Ausbildung verlangen können, ohne an die einschränkenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG gebunden zu sein. Entsprechendes gilt bei dem Abbruch einer im Ausland begonnenen Ausbildung, beim Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 Nr. 4, beim endgültigen Nichtbestehen einer Auslandsausbildung oder bei der Berücksichtigung anrechenbarer Studienzeiten im Rahmen der Förderungshöchstdauer. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll in diesen Fällen eine Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Inlandsfällen vermieden werden.

(noch Ziffer 3)

Die vorgeschlagene Änderung geht auf das Ergebnis der Beratungen einer vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Jahr 1985 eingesetzten Arbeitsgruppe zurück, nachdem erkennbar geworden ist, daß eine Änderung der Rechtsprechung nicht zu erreichen sein wird und die Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG nicht zu dem gewünschten Ziel geführt hat. Die Klarstellung im Gesetz entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

"cc) Die Nummer 4 wird Nummer 6."

b) Nach Doppelbuchstabe cc sind folgende Doppelbuchstaben dd und ee anzufügen:

'dd) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefaßt:

"7. Auszubildenden, deren Eltern als Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird,"

ee) Die Nummer 6 wird Nummer 8.'

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Der Förderungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG läuft für über 21-jährige Kinder von EG-Angehörigen leer, da Freizügigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG für über 21 Jahre alte Kinder nur gewährt wird, wenn die Eltern ihnen Unterhalt gewähren. Soweit das Einkommen der Eltern so niedrig ist, daß ihnen nach den Maßstäben des BAföG die Finanzierung der Ausbildung nicht zuzumuten ist, kann die Bedürftigkeit sogar das Aufenthaltsrecht dieser Kinder in Deutschland nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG berühren.

Diese Rechtslage ist mit neueren europarechtlichen Maßstäben nicht vereinbar, wird in der Verwaltungsrechtsprechung teilweise nicht gebilligt und führt außerdem zu familienfeindlichen Konsequenzen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 12 und 13), Artikel 2
und Artikel 6 Abs. 4

a) In Artikel 1 Nr. 3 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "250" durch die Zahl "310",
- die Zahl "310" durch die Zahl "330",
- die Zahl "445" durch die Zahl "560" und
- die Zahl "555" durch die Zahl "590".

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "445" durch die Zahl "540",
- die Zahl "555" durch die Zahl "590",
- die Zahl "535" durch die Zahl "610" und
- die Zahl "670" durch die Zahl "710".'

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

- | | |
|--|-------------|
| 1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs | 530,00 DM, |
| 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen | 570,00 DM." |

(noch Ziffer 5)

Als Folge sind

a) in Artikel 2 die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 4.

b) in Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 die Angabe "Nummer 3"

durch die Angabe "Nummer 1" sowie in Satz 3

die Angabe "Artikel 2 Nr. 3" durch die Angabe "Artikel 2 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme zum 14. BAföG-Änderungsgesetz vom 7. Juni 1991 - BR-Drs. 230/91 (Beschluß) - und die vorangegangenen ausführlichen Beratungen.

In Anbetracht der weiteren Preissteigerung in den neuen Ländern infolge des Wegfalls von Vergünstigungen für Studenten (z.B. Erhöhung der Eisenbahn- und Nahverkehrstarife seit Januar 1992, von Eintrittspreisen) sowie der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus bei Lebensmitteln und Textilien gegenüber den in den alten Ländern zu verzeichnenden Preisniveaus haben sich die Lebenshaltungskosten der Schüler und Studenten in den neuen Ländern an die der Auszubildenden in den alten Ländern angeglichen.

Außerdem besteht für Auszubildende in den neuen Ländern nach wie vor ein erheblicher Nachholbedarf bei den Lehr- und Unterrichtsmitteln, insbesondere bei Literatur und technischen Hilfsmitteln wie Schreib- und Rechen-technik. Eine unterschiedliche Bemessung der Bedarfssätze für den Grundbedarf ist daher auch in Anbetracht der komplizierten Haushaltslage politisch nicht mehr zu vertreten und zu rechtfertigen. Auch bei anderen Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld) ist eine solche Differenzierung nicht üblich.

Demgegenüber ist die Differenzierung der Bedarfssätze für die Unterkunft aufgrund des verschiedenen Mietniveaus nach wie vor gerechtfertigt. Hier kann der Auffassung der Bundesregierung, auf die Angleichung der Mieten durch Veränderung des § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 916), zu reagieren, gefolgt werden.

(noch Ziffer 5)

Die beantragte Änderung beseitigt die Differenzierung der Höhe der Ausbildungsförderung nach dem Standort der Ausbildungsstätte und ermöglicht damit erst die freie Wahl des Ausbildungsortes durch den Auszubildenden in ganz Deutschland.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 13a) und Artikel 6 Abs. 2

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a einzufügen:

'4a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Bedarf für Pendler

Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so gilt die Ausbildungsstätte als in diesem gelegen."

Als Folge ist

in Artikel 6 Abs. 2 nach der Angabe "Nr. 4," die Angabe "4a," einzufügen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Bedarfssätze für Auszubildende an Ausbildungsstätten in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) unterscheiden sich von den Bedarfssätzen für Auszubildende an Ausbildungsstätten in den alten Bundesländern und im Westteil Berlins (sonstiger Geltungsbereich des Gesetzes) nach dem Regierungsentwurf im stärkeren Umfang nur noch bei den Wohnkosten.

Die für Auszubildende an Ausbildungsstätten im Beitrittsgebiet festgesetzten Bedarfssätze sind für diejenigen Auszubildenden unzureichend, die täglich von ihrer im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Wohnung aus eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet besuchen. Dies wird besonders deutlich im Land Berlin; andere Länder sind von den tatsächlichen Gegebenheiten her hiervon kaum berührt. So hat der Auszubildende, der täglich von seiner im Westteil der Stadt gelegenen Wohnung aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil der Stadt besucht, dieselben Kosten für das Wohnen und für den sonstigen Lebensbedarf (z.B. Fahrkosten zum West-Tarif) zu tragen wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im Westteil der Stadt.

Im Hinblick auf das zunehmende Zusammenwachsen beider Stadtteile und die Neustrukturierung des Bildungswesens für Gesamt-Berlin muß diese Sachlage jetzt auch förderungsrechtlich berücksichtigt werden. Andernfalls erweist sich die BAföG-Regelung als eine Mauer, die die notwendige Durchmischung insbesondere an den Hochschulen, aber auch die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats (u.a. Zuordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin an der FU Berlin und Agrarwissenschaft an der TU Berlin zur Humboldt-Universität zu Berlin) behindert und bedürftige Auszubildende, die im Westteil der Stadt wohnen, vom Besuch der Ausbildungsstätten im Ostteil der Stadt ausschließt.

Da sich für diese Auszubildenden in finanzieller Hinsicht dieselbe Situation ergibt wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes, ist die vorgeschlagene gesetzliche Fiktion in § 13 a geeignet, dieses Ziel auf gesetzestechnisch einfache Weise zu erreichen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 sowie Abs. 3 oder für Teile der Ausbildung, die nach den Ausbildungsbestimmungen als Teil einer inländischen Ausbildung notwendig im Ausland durchzuführen sind, wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet."

Begründung:

Bei integrierten Studiengängen mit ausländischen Hochschulen reicht die nach § 16 Abs. 2 mögliche Förderungsdauer in Einzelfällen nicht mehr aus, um die Förderung des gesamten, nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschriebenen Auslandsanteils der Ausbildung abzudecken. Die Lücke muß geschlossen werden, um den Abschluß der Ausbildung nicht zu gefährden.

8. Zu Artikel 3 Nr. 1

In Artikel 3 Nr. 1 sind in Absatz 1 letzter Halbsatz
die Worte "Betrag von 75 DM"
durch die Worte "Betrag von 90 DM"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Höchstbetrag der in § 9 Abs. 1 Härteverordnung vorgesehenen Leistungen zu den Kosten der Unterkunft beträgt seit 1986 unverändert 75,- DM monatlich. Die seit 1986 insbesondere in den Ballungsgebieten eingetretene Steigerung der Kosten für die Unterkunft in den alten Bundesländern kann durch diese Leistungen nicht mehr aufgefangen werden, wenn der geltende Höchstbetrag nicht angehoben wird. Im Rahmen der 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks wurde zwischen 1985 und 1988 eine Steigerung der Mieten für Studierende von 11,6 % ermittelt. Es ist allgemein bekannt, daß sich diese Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt fortsetzt. Vielfach liegen die Mieten der Studierenden inzwischen höher als der im Rahmen des BAföG berücksichtigungsfähige Höchstbetrag von gegenwärtig 310,- DM (bzw. 325,- DM entsprechend der im Rahmen des 15. BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehenen Anpassung), von dem der Geförderte ohnehin bis zu 25,- DM selbst tragen muß. Die vorgeschlagene Anhebung des geltenden Höchstbetrages auf 90,- DM monatlich entspricht daher der Entwicklung des Mietpreinsniveaus seit 1986 und wird damit den gestiegenen Aufwendungen

(noch Ziffer 8)

auswärts untergebrachter Auszubildender für die Unterkunftskosten gerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten hat auch der Beirat für Ausbildungsförderung im Rahmen seiner Empfehlung zu dem Entwurf eines 9. Berichts der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Erhöhung des Härtezuschlags nach § 9 Abs. 1 Härteverordnung von 75,- DM auf 90,- DM monatlich für unverzichtbar erklärt. Im Rahmen dieser Stellungnahme hat der Beirat ausdrücklich die Priorität der Forderung nach einer Erhöhung des Härtezuschlages gegenüber den daneben vom Beirat geforderten Leistungsverbesserungen hervorgehoben.

9. Zu Artikel 3 Nr. 2

In Artikel 3 Nr. 2 sind in Absatz 1a die Worte ", jedoch bei Unterbringung in im Beitrittsgebiet gelegenen Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger nur in Höhe von 75 v.H." zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für die Schüler und Studenten der neuen Länder, die in Wohnheimen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wohnen, bei Mieten über dem für die Unterkunft festgelegten Betrag eine Selbstbeteiligung von 25 % vor. Für neue oder rekonstruierte Wohnheimplätze ist noch in diesem Jahr mit einer erheblichen Mieterhöhung auf deutlich mehr als

(noch Ziffer 9)

80 DM zu rechnen. Wenn die Bewohner dieser Wohnheime davon einen Eigenanteil selbst aufzubringen haben, werden sie schlechter gestellt als die Bewohner privater Unterkünfte mit gleicher Miethöhe. Im übrigen könnten dadurch die öffentlich-rechtlichen Träger der Wohnheime an der Erhebung sachgerechter Mieten gehindert werden, weil die Schlechterstellung gegenüber Privatunterkünften politisch nicht verantwortet werden kann.

Diese sachlich völlig haltlose Schlechterstellung der Schüler und Studenten in den Wohnheimen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ist daher nicht vertretbar.

Die vorliegende Änderung sichert die Gleichbehandlung aller Schüler und Studenten in den neuen Ländern hinsichtlich der Unterkunftskosten und stellt sicher, daß in Einzelfällen der notwendige Ausgleich für den generell abgesenkten Wohnbedarf in den neuen Ländern geschaffen werden kann, um den Auszubildenden den Zugang zum freien Wohnungsmarkt offenzuhalten.

Zum Gesetzentwurf allgemein

10. Die Bundesregierung wird aufgefordert, von einer Aktualisierung des Einkommens zu Lasten der Eltern und des Ehegatten aus Gründen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes abzusehen.

Begründung:

Gemäß Beschluß des Bundeskabinetts vom 08.01.1992 wurde der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Bundesministern der Finanzen, der Justiz und des Innern sowie für Familie und Senioren eine Regelung zu suchen, nach der in Fällen einer außergewöhnlichen Erhöhung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden nach Ablauf des gemäß § 24 Abs. 1 BAföG maßgeblichen Berechnungszeitraums der Förderungsberechnung ein aktuelleres Einkommen zugrundegelegt ist.

Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend (§ 24 Abs. 1 BAföG). Die Notwendigkeit, der Förderungsentscheidung ein aktuelleres Einkommen zugrundelegen, ist nur im Hinblick auf das Einkommen des Auszubildenden gegeben. Deshalb bestimmt auch § 22 Abs. 1 BAföG, daß für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden die Einkommen maßgebend sind, die er für den Bewilligungszeitraum erzielt. Diese Vorschrift dient einer möglichst engen Abstimmung des eigenen anzurechnenden Einkommens des Auszubildenden und der Förderungsleistung aufeinander in jedem einzelnen Monat der Ausbildungszeit. Dieselbe Notwendigkeit besteht hinsichtlich des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des

(noch Ziffer 10)

Auszubildenden nicht. Bei diesen Personen kann davon ausgegangen werden, daß die Einkommensverhältnisse im wesentlichen unverändert andauern, und darum unterstellt werden, daß die Verhältnisse des vorletzten Kalenderjahres noch eine regelmäßig zutreffende Entscheidungsgrundlage für die Ausbildungsförderung bilden. Diese Lösung hat verwaltungstechnisch den großen Vorzug, daß von den Einkommensverhältnissen in einem Zeitraum auszugehen ist, über den die Feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden in aller Regel abgeschlossen sind.

Die Zugrundelegung eines aktuelleren Einkommens macht eine Prognose über die voraussichtliche Einkommenshöhe erforderlich. Entsprechende Angaben in allen Förderungsanträgen sind deshalb notwendig. Zusätzliche Änderungs- oder Vorbehaltsbescheide wären die Folge.

Die beabsichtigte Regelung darf nach dem vorliegenden Beschluß des Bundeskabinetts keinen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirken. Gerade dies wird aber der Fall sein, da die Fälle einer außergewöhnlichen Erhöhung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten erforderlich machen, daß jeder Förderungsantrag daraufhin überprüft wird. Da es nicht auszuschließen ist, daß die Eltern und der Ehegatte die notwendigen Angaben unterlassen, wird sich die entsprechende Überprüfung auch in die nachfolgenden Bewilligungszeiträume hinein erstrecken müssen. Die Beurteilung, ob eine außergewöhnliche Erhöhung des Einkommens vorliegt, wird sich auch an der Zahl der zu versorgenden Kinder orientieren müssen.

Die wenigen Einzelfälle, in denen aktuelleres Einkommen der Eltern und des Ehegatten erheblich über dem Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegt, sollten hingenommen werden.

Aus diesen Gründen erscheint es wichtig, daß die im Vollzug bewährte Anrechnungssystematik des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht wegen weniger Einzelfälle preisgegeben wird.

11. Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung im Entwurf des 15. BAföGÄndG im 9. Bericht nach § 35 BAföG nicht zu der wiederholten Forderung u.a. des Beirates für Ausbildungsförderung, die Ausbildungsförderung für bei den Eltern wohnende Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen wiederherzustellen, geäußert hat.

Der Bundesrat ist mit dem Beirat für Ausbildungsförderung der Auffassung, daß dieses Ziel mittelfristig nichts von seiner bildungs-, familien- und sozialpolitischen Bedeutung verloren hat. Die notwendige soziale Absicherung von Chancengleichheit im Bildungswesen in diesem Bereich liegt nach Auffassung des Bundesrates in der Verantwortung des Bundes.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie und in welchem Zeitrahmen die Ausbildungsförderung für bei den Eltern wohnende Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen wieder geöffnet werden kann, und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Dabei sollte u.a. auch dargestellt werden,

- die Entwicklung der Finanzausstattung von Familien mit Kindern in Schulausbildung, insbesondere bei Mehrkindfamilien,
- die Entwicklung der Bildungsbeteiligung von Mädchen und Arbeiterkindern,
- die Entwicklung der Zahl von Familien im Sozialhilfebezug mit Kindern im Alter zwischen 14 und 20 Jahren sowie
- die Probleme in den neuen Ländern.

20.01.92

K - FS - Fz

Berichtigung

zum

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 17. Januar 1992 - 021 (322) - 280 03 - Au 141/92 - darum gebeten, den o.a. Gesetzentwurf wie folgt zu berichtigen:

1. Auf der Seite 4 des Entwurfs sind zu streichen in Nummer 4 Buchstabe b die Textstelle "(ggf. Ergänzung des Absatzes 2)¹" und die Fußnote "¹ Ggf. Ergänzung um eine Einschränkung der Leistungen für auswärtiges Wohnen je nach Ausgang des Koalitionsgesprächs Anfang 1992.".
2. Auf der Seite 31 der Begründung ist die Zahl "75" am Ende des ersten Absatzes durch die Zahl "25" zu ersetzen.